

FÖRDERUNG VON SOZIALEM UNTERNEHMERTUM IN DER SCHWEIZ

Policy Brief zur Motion «Förderung von Sozialen Unternehmen»

Unternehmerisches Handeln für eine positive gesamtgesellschaftliche Wirkung: das ist der Kern von Sozialem Unternehmertum (Social Entrepreneurship). In den vergangenen Jahren wurde der Wert dieses Sektors für die nachhaltige Entwicklung immer mehr erkannt, weshalb die OECD, die EU und u.a. viele europäische Länder damit begonnen haben, diesen Sektor gezielt zu fördern¹. Im April 2023 verabschiedete zuletzt auch die UNO-Generalversammlung eine Resolution, welche die wichtige Bedeutung des Sozialen Unternehmertums für die Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) festhält – und Regierungen weltweit zum Handeln auffordert².

Auch in der Schweiz hat das Soziale Unternehmertum in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen – trotz vieler Hürden. Im *Social Entrepreneurship Monitor Schweiz 2022* beklagten denn rund die Hälfte der befragten Unternehmen die ungeeigneten politischen Rahmenbedingungen – insbesondere im Hinblick auf ihre Finanzierung – als grösstes Hindernis³.

Im Juni 2023 ist der Nationalrat diesem Ruf endlich gefolgt, indem er die **Motion 21.3891 «Förderung von Sozialen Unternehmen»** als Erstrat angenommen hat⁴. Mit Blick auf die Behandlung im Ständerat und durch die Bundesverwaltung dient dieser Policy Brief einer näheren Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Motion aus Sicht von SENS, der nationalen Plattform für Social Entrepreneurship in der Schweiz. Unter Bezugnahme aktueller Forschung zum Sozialen Unternehmertum, seiner rechtlichen Eingrenzung und politischen Förderung, beantwortet er insbesondere vier Fragen⁵:

1. **Definition:** Was ist Soziales Unternehmertum – und wie kann man es definieren?
2. **Ansatz:** Braucht es für Soziale Unternehmen eine neue Rechtsform?
3. **Förderung:** (Wie) kann und soll man Soziale Unternehmen unterstützen?
4. **Einordnung:** Was unterscheidet «Soziale» von «Nachhaltigen» Unternehmen?

¹ [Social Economy Action Plan – European Commission](#); [OECD Recommendation on the Social and Solidarity Economy and Social Innovation](#)

² United Nations General Assembly Resolution “Promoting the Social and Solidarity Economy for Sustainable Development” ([A/77/L.60](#)).

³ [Monitor Soziales Unternehmertum Schweiz | SENS \(sens-suisse.ch\)](#)

⁴ [21.3891 | Förderung von sozialen Unternehmen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

⁵ Wichtige Grundlage sind Ausführungen in Humbel Claude/Wittkämper Thimo, *Corporate Philanthropy und Sozialunternehmertum im Schweizer Unternehmensrecht*, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2023.

Definition: Soziales Unternehmertum ist netto-positiv

Um Soziale Unternehmen rechtlich zu erfassen und zu fördern ist eine juristisch eindeutige Eingrenzung unerlässlich. Internationale Organisationen, darunter die UNO und die OECD, haben deshalb Definitionen des Sozialen Unternehmertums ausgearbeitet und verabschiedet, gestützt auf Forschung und Praxis. Laut diesen lässt sich Soziales Unternehmertum durch das Vorhandensein von drei Kernelementen erfassen:

1. **Marktaktivität:** Soziale Unternehmen verfolgen eine *Marktaktivität* als Anbieter von Dienstleistungen oder Produzenten von Waren auf dem freien Markt zur Erzielung von Einnahmen. Sie finanzieren sich ganz oder überwiegend, mindestens aber zu 50% aus der eigenen wirtschaftlichen Aktivität.
2. **Wirkungsziel:** Der primäre Unternehmenszweck liegt in der positiven sozialen, ökologischen und/oder kulturellen Wirkung, welche über die Begünstigung direkt Beteiligter (etwa Eigentümer:innen, Arbeitnehmende) hinausgeht. Ertragsüberschüsse werden zu einem grossen Teil für die gesellschaftliche Wirkung reinvestiert. Damit verfolgen diese Unternehmen mit ihrer Geschäftstätigkeit im Kern einen netto-positiven Impact, im Vergleich zur blossen Vermeidung von negativen Impacts im Rahmen der Corporate Social Responsibility (CSR) und allgemeinen Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen.
3. **Autonomie und Einbezug von Stakeholdern (Governance):** Die wirkungsorientierte und gleichzeitig marktwirtschaftliche Zweckverfolgung soll durch die formelle Verankerung des Wirkungsziels im Unternehmenszweck («Mission Lock») sowie geeignete Governance-Massnahmen verankert werden: Entscheidungskompetenz und Verantwortung liegen autonom beim Unternehmen, es ist also unabhängig von staatlichen und übergeordneten Eigentumsstrukturen. Stakeholder erhalten Mitwirkungsmöglichkeiten, wie z.B. Mitarbeitervertretungen oder die Einbindung von Stiftungen im Verwaltungsrat.

Fokus auf die Wirkung: Begriffe rund um Soziales Unternehmertum

Wirkungsorientiertes Unternehmertum in seiner heutigen Form geht auf verschiedene, teils jahrhundertalte Traditionen zurück, die sich je nach Region und Schwerpunkt verschiedener Begriffe bedienen, wie z.B. *Social Entrepreneurship* und der *Social (and Solidarity) Economy*. Während diese Konzepte in der deutschsprachigen Schweiz zunehmend an Bekanntheit gewinnen, orientiert sich der lateinische Sprachraum mehr an der Tradition der *économie sociale et solidaire* (ESS) aus dem frankophonen Raum. Für das Verständnis und die Umsetzung der Motion sind diese Unterschiede jedoch unerheblich.

Kernelement dieser Unternehmen ist der Fokus auf die positive gesellschaftliche Wirkung, welche durch ihre wirtschaftlichen Aktivitäten erreicht wird. D.h. sie erzielen ihren Ertrag durch Produkte und Dienstleistungen im Markt, stellen aber ihr selbsttragendes Businessmodell unter das prioritäre Ziel, eine soziale, kulturelle und/oder ökologische Wirkung (Social Mission) zu erreichen. Der erzielte Gewinn wird explizit zur Weiterentwicklung des Unternehmens und zur Stärkung des Wirkungsziels verwendet.

In Abgrenzung dazu werden unter dem Begriff «Sozialfirma» Unternehmensmodelle verstanden, welche Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifizierungsangebote für Menschen bieten, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration.⁶

Im Hinblick auf die Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele sind wirkungsorientierte Unternehmen besonders relevant, da sie nicht nur einen Ausgleich anstreben (Do-No-Harm oder Netto-Null-Ansatz), sondern darüber hinaus einen Mehrwert für die Gesellschaft generieren (Netto-Positiv-Ansatz).

⁶ Siehe [Sozialfirmen \(admin.ch\)](#).

Ansatz: Zertifizierung statt neuer Rechtsform

Eine auf diesen drei Kriterien beruhende rechtliche Definition wäre auch im Schweizer Recht umsetzbar. Eine zentrale Frage ist, ob es dafür eine neue Rechtsform braucht oder ob es eine zielführendere Alternative gibt. Tatsächlich etabliert sich international zunehmend ein rechtsformübergreifendes staatliches «Labelsystem» als «Goldstandard»: Ein solcher Zertifizierungsansatz hat etwa den Vorteil, dass auch existierende Unternehmen ein «Opting-in» vornehmen können, wobei die Qualifizierung bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen wieder entfällt. Durch den staatlichen Schutz können Soziale Unternehmen ihren Charakter glaubwürdig kommunizieren und «Purpose-Washing» vorbeugen. Gleichzeitig behalten die Unternehmen ihre organisatorische Freiheit und müssen sich nicht in eine besondere Rechtsform umwandeln.

Im Gesetz könnte eine Definition und Kennzeichnung von Sozialem Unternehmertum etwa durch einen Einschub in den allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52 ff. ZGB) oder im rechtsformübergreifenden Handelsregister-, Firmen- oder Rechnungslegungsrecht verankert werden. Die nachweisliche Erfüllung der Kriterien könnte schliesslich an die Möglichkeit von Fördermassnahmen und andere besondere Bestimmungen in verschiedenen Bereichen geknüpft werden, etwa im Steuerrecht.

Mit einem Zertifizierungsansatz geht die Überwachung der Einhaltung bzw. die Sanktionierung bei Verstössen einher. Hierbei ergeben sich verschiedene Möglichkeiten, die nach ihrer Eignung und Kosteneffizienz genauer geprüft werden müssten. In Frage käme u.a. eine anfängliche Überprüfung durch die kantonalen Handelsregister gefolgt von einer regelmässigen Überwachung durch die Revisionsstellen. Bereits heute sind diese Instanzen mit einer (formellen) initialen bzw. periodischen Prüfung betraut. Eine (je nach Unternehmensgrösse) niederschwellige, aber zielorientierte Berichterstattung zu Ertragsrechnung (Marktaktivität), Gewinnverwendung (Wirkungsziel) und weiterer Stakeholder-Mitwirkung könnten gegebenenfalls integriert werden. Alternativ bietet sich auch eine Überprüfung durch relevante Praxisakteure an, Drittanbieter (z.B. Revisionsstellen) oder eine eigens zuständige Aufsichtsbehörde an. Die damit kombinierte Durchsetzung liesse sich auch durch gerichtliche Behörden realisieren.

Förderung: Vorteile nutzen, Nachteile ausgleichen

Wie die UNO-Resolution festhält, ist die Förderung des Sozialen Unternehmertums zentral, um ihren wichtigen Beitrag zu den globalen Nachhaltigkeitszielen zu stärken. Zudem gilt es Nachteile auszugleichen, welche Soziale Unternehmen aufgrund ihrer Wirkungsorientierung im aktuellen Marktumfeld erfahren.

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, welche Massnahmen effizient und erfolgreich zur Förderung des Sozialen Unternehmertums beitragen können. Kernelement zielführender Massnahmen und «Action Plans» ist der sogenannte **«Ökosystem-Support»**: Staatliche Unterstützung sollte sich auf die Schaffung geeigneter und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die Schaffung von Unterstützungsangeboten konzentrieren (statt z.B. direkter Zuwendungen)⁷. Dazu gehört eine lange Liste im Ausland erprobter Massnahmen, wie z.B.:

- **Anlaufstellen**: «Inkubatoren» und Beratungsstellen für soziale (Jung-)Unternehmen
- **Bekanntheit und Wissen fördern**: Massnahmen für Sichtbarkeit und «Awareness», z.B. durch geeignete Bildungsangebote in Schule und Universität
- **Statistische Erfassung**: Datenerhebung zu Verbreitung, Grösse und Wirkung
- **«Buy Social»**: Gezielte Förderung von auf Soziale Unternehmen fokussierte private und öffentliche Beschaffungs- und Konsummärkte

⁷ [Jenkins, Hamish, Ilcheong Yi, Samuel Bruelisauer and Kameni Chaddha. 2021. Guidelines for Local Governments on Policies for Social and Solidarity Economy. Geneva: UNRISD.](#)

- **«Mainstreaming»:** Gezielte Einbindung und Nutzbarmachung des sozialen Unternehmertums bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben in verschiedenen Bereichen (wie z.B. schon heute bei der besonderen Berücksichtigung von Wohnbaugenossenschaften in der Bau-/Wohnpolitik).

Eine besondere Bedeutung kommt Massnahmen hinsichtlich **Finanzierung** zu, einer der grössten Herausforderungen von Sozialen Unternehmen in der Schweiz. Aufgrund ihres Wirkungsziels haben sie einen Nachteil bei der Finanzierung durch (primär) profitorientierte Investor:innen, da sie investiertes Kapital grundsätzlich nur gering verzinst werden kann. In der Schweiz könnte dem zentral begegnet werden, indem steuerbefreiten Stiftungen die Förderung Sozialer Unternehmen zugänglicher gemacht wird. Heute steht diese Art der Finanzierung vordergründig nur strikt gemeinnützigen (Non-Profit) Institutionen offen, während Soziale Unternehmen sich Kapital an gewöhnlichen, meist renditeorientierten Kapitalmärkten beschaffen müssen. Auch in der Stiftungslandschaft wird diese strikte Trennung kritisiert, verhindert sie doch die Förderung von unternehmerischen Ansätzen, auch wenn diese dem Stiftungszweck entsprechen würde. Ein weiterer Hebel zur erleichterten Finanzierung sind Steueranreize bei Investitionen in Soziale Unternehmen, etwa durch einen tieferen Steuersatz auf die Rendite von Investitionen in Soziale Unternehmen, wie z.B. in Frankreich⁸.

Einordnung: Soziale und Nachhaltige Unternehmen

Neben Sozialen Unternehmen erfahren zurzeit auch sogenannte «Nachhaltige Unternehmen» (Sustainable Enterprises) Aufwind, u.a. ebenfalls in Form einer UNO-Resolution⁹ wie auch auf nationaler Ebene in der Schweiz: Nach einer Interpellation im Ständerat¹⁰ ist zurzeit auch eine parlamentarische Initiative im Nationalrat hängig¹¹.

Nachhaltige Unternehmen im Sinne dieser Vorstösse unterscheiden sich von Sozialen Unternehmen dahingehend, dass sie gesellschaftliche Ziele mit in ihre Statuten aufnehmen, ihr unternehmerisches Handeln aber nicht primär darauf ausrichten (abgeschwächtes Wirkungsziel)¹². Demgegenüber werden Soziale Unternehmen generell zur Erreichung ihres Wirkungsziels gegründet, womit dies zum Kernelement ihrer Tätigkeit wird. Im Vergleich zu Sozialen Unternehmen sind entsprechend auch die Anforderungen für die Qualifikation als Nachhaltiges Unternehmen tiefer, welche primär die Anpassung der Statuten sowie detailliertes Reporting und Auditing erfordert.

Dennoch sind die Konzepte eng verwandt und die Nachhaltigkeit beider ein grosses Anliegen. Die Erreichung der SDGs erfordert eine Transformation hin zu mehr Wirkungsorientierung, die umso mehr gelingen kann, wenn sich eine breite Masse von Unternehmen dafür einsetzt. Für die konkrete Umsetzung eignen sich verschiedene Modelle von netto-null bis hin zu netto-positivem Wirtschaften. Um auch in der Schweiz die Weichen für eine Wirtschaft innerhalb der planetaren Grenzen zu stellen, gilt es, mit vereinten Kräften Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Unternehmen möglichst weitreichend auf eine positive gesellschaftliche Wirkung fokussieren können.

⁸ Unternehmen mit dem sog. ESUS-Statut (entreprise solidaire à utilité sociale) profitieren von einer Steuerermässigung (18% oder 25% des Beitrages). Siehe [Economie sociale et solidaire : qu'est-ce que l'agrément « Entreprise solidaire d'utilité sociale » ? | economie.gouv.fr](#).

⁹ [Resolution 77/160. Entrepreneurship for sustainable development \(unctad.org\)](#)

¹⁰ «Ein neuer, offizieller Standard zur Aufwertung nachhaltiger Unternehmen?» [23.3679 | Ein neuer, offizieller Standard zur Aufwertung nachhaltiger Unternehmen? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

¹¹ («Einführung einer freiwilligen Rechtsform "Nachhaltiges Unternehmen" für Schweizer KMU») [23.454 | Einführung einer freiwilligen Rechtsform "Nachhaltiges Unternehmen" für Schweizer KMU | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)